

Raumvergabeordnung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 02.02.2007

in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der Raumvergabeordnung

vom 12.06.2013

veröffentlicht als Gesamtfassung

Auf Grund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV.NRW. 2012, S. 669), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Vergabe von Hochschulräumen (einschließlich überlassener Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften usw.), die der Vergabe durch das Dezernat Facility Management (vgl. Raumvergabe-Entgeltregelung) unterliegen sowie von Verkehrsflächen, die nicht zugleich Parkraum sind.

§ 2 Vergaberegeln

- (1) Die Räumlichkeiten und Verkehrsflächen der RWTH können bei Wahrung ihrer öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung auf Antrag zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe der in § 1 und der Raumvergabe-Entgeltregelung genannten Räume und Flächen sowie die Abwicklung der sich aus der Vergabe ergebenden rechtlichen Beziehungen richten sich nach den aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift geschlossenen Vereinbarungen. Ein Rechtsanspruch auf Vergabe besteht nicht.
- (2) Der Antrag auf Vergabe von Räumen oder Flächen ist unter Angabe
 1. des Themas der Veranstaltung
 2. des Namens und der Anschrift des Veranstalters bzw. der Veranstalterin
 3. des Namens und der Anschrift des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin (verantwortliche Person)
 4. von Tag, Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit
 5. des Bedarfs an Geräten und Ausstattungsgegenständen
 6. der an der Veranstaltung Mitwirkenden
 7. eines etwa zu erhebenden Eintrittsgeldes, eines sonstigen -auch freiwilligen- finanziellen Beitrages oder sonstigen Kostenbeitrages
 8. der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer

spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin einzureichen. Soweit Räume für die Sitzungen von Hochschulgremien oder Gruppenvertretungen beantragt werden, beträgt die Frist 8 Tage

Eine Ausnahme hiervon bilden die Veranstaltungen, die von Berechtigten unmittelbar über das RWTH-Campussystem gebucht werden können.

- (3) Ist eine Auswahlentscheidung zwischen mehreren gleichzeitig vorliegenden Anträgen und Überlassung des selben Raumes erforderlich, so genießen Veranstaltungen der Gruppe I (§ 4 Abs. 1) absoluten, Veranstaltungen der Gruppe II (§ 4 Abs. 2) eingeschränkten Vorrang. Bei entsprechenden Anträgen der gleichen Veranstaltungsgruppe entscheidet der Zeitpunkt des Antragseinganges.
- (4) Ein Antrag auf Überlassung von Räumen oder Verkehrsflächen ist abzulehnen, wenn
 - Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Veranstaltung einen Straftatbestand erfüllt
 - im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu erwarten ist, dass zu strafbaren Handlungen aufgerufen wird
 - von der Veranstaltung eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung ausgehen kann

- die Veranstaltung von Dritten zum Anlass genommen werden kann, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung herbeizuführen
 - durch den Veranstalter oder die Art der Veranstaltung die weltanschauliche, politische oder religiöse Neutralität der Hochschule in Frage gestellt wird oder in der Öffentlichkeit dieser Eindruck erweckt werden kann
- (5) Die Vergabe kann widerrufen werden, wenn
- sich Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 4 ergeben
 - das bei der Antragstellung mitgeteilte Veranstaltungsthema ohne Zustimmung der RWTH geändert wird
 - für die Durchführung der Veranstaltung eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, diese dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin nicht vorliegt oder sie widerrufen wird
- (6) Im Falle des Absatzes 5 stehen dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin keine Ersatzansprüche gegenüber der RWTH zu, auch dann nicht, wenn der Widerruf auf das zu erwartende Verhalten Dritter begründet wird.
- (7) Ergibt sich ein wichtiger Grund (z. B. ein unvorhergesehener Eigenbedarf) seitens der RWTH, einen bereits zugesagten Raum oder eine Verkehrsfläche anderweitig zu vergeben, so kann die bereits ausgesprochene Vergabe unter angemessenen Bedingungen zurückgenommen werden. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 3 Kosten und Entgelte

Art, Umfang und Höhe der vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin zu erstattenden Kosten richten sich nach der als Anlage beigefügten Raumvergabe-Entgeltregelung. Für Änderungen der Raumvergabe-Entgeltregelung ist der Kanzler zuständig.

§ 4 Veranstaltungsgruppen

- (1) Veranstaltungen der Gruppe I sind:
1. Sitzungen von Hochschulgremien sowie der Organe der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften und von Gruppenvertretungen
 2. Veranstaltungen von Hochschuleinrichtungen, die unmittelbaren dienstlichen Zwecken (z.B. Vorlesungs- und Übungsbetrieb) dienen
 3. Veranstaltungen von Organen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften in Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 53 Abs. 2 HG
 4. Öffentliche, im Interesse der Hochschule liegende Veranstaltungen von studentischen Vereinigungen und Vereinigungen anderer Mitglieder bzw. Angehöriger der Hochschule
 5. Veranstaltungen der Studentengemeinden
 6. Veranstaltungen, die aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden
- (2) Veranstaltungen nach den Ziffern 4 - 6 zählen nur dann zur Gruppe I, wenn vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin keine Kostenbeiträge oder Entgelte erhoben werden.

- (3) Veranstaltungen der Gruppe II sind
1. alle Veranstaltungen gemäß Abs. 1, Ziffern 4 - 6, für die vom Veranstalter Kostenbeiträge oder Entgelte erhoben werden
 2. Veranstaltungen von Hochschuleinrichtungen, die wissenschaftlicher oder kultureller Natur sind, nicht jedoch unmittelbaren dienstlichen Zwecken dienen (z.B. Strategiezirkel, Kongresse, Symposien, Podiumsdiskussionen)
 3. Veranstaltungen wissenschaftlicher oder kultureller Natur von Gesellschaften, Vereinen oder Einrichtungen, die gem. ihrer Satzung wissenschaftliche oder kulturelle Ziele verfolgen und deren Geschäftsbetrieb nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.
- (4) Veranstaltungen der Gruppe III sind alle Veranstaltungen, die nicht unter die Gruppen I oder II fallen.

§ 5

Pflichten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Er bzw. sie hat durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Ausgabe von Eintrittskarten o.ä. unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass die bauaufsichtlich vorgeschriebene Höchstbesucherzahl, die bei Abschluss der Vereinbarung mitgeteilt wird, nicht überschritten wird und alle Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.
- (2) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist verpflichtet, alle je nach der Art der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen öffentlicher oder sonst zu beteiligender Stellen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzuholen. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist zur Einhaltung der jeweils aktuellen, gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zum Immissionsschutz, Urheber- und Steuerrecht sowie zur Sonderbauverordnung verpflichtet. Soweit die RWTH wegen eines Verstoßes des Veranstalters bzw. der Veranstalterin gegen ihm bzw. ihr obliegende rechtliche Verpflichtungen in Mithaftung genommen werden sollte, ist der Veranstalter bzw. die Veranstalterin verpflichtet, die RWTH von allen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die RWTH kann im Bedarfsfall auf Kosten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters ein Unternehmen beauftragen, während der Veranstaltung zusätzliche Sicherheitskräfte bereitzustellen oder verlangen, dass der Veranstalter bzw. die Veranstalterin auf seine bzw. ihre Kosten ein von der RWTH zu benennendes Unternehmen damit beauftragt.
- (4) Die Zuweisung von Räumlichkeiten und Flächen gilt nur für eigene Veranstaltungen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin. Er bzw. sie ist zur Untervermietung und zur Gebrauchsüberlassung -auch in anderer Form- an Dritte nicht berechtigt.
- (5) Die beabsichtigte Verlegung oder der Ausfall der Veranstaltung ist der RWTH vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Verabreichung und der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen ist in Hörsälen und Seminarräumen nicht gestattet.
- (7) Die verantwortliche Person ist während der Dauer der Veranstaltung verantwortlich für die Sicherheit von Personen und Sachen in den für die Veranstaltung vergebenen Räumen und Flächen. Insoweit nimmt sie das Hausrecht wahr.

- (8) Ein Verstoß gegen die Pflichten des Veranstalters bzw. der Veranstalterin berechtigen die RWTH, Anträge des gleichen Veranstalters bzw. der gleichen Veranstalterin ohne weitere Überprüfung zurückzuweisen.

§ 6

Haftung der Veranstalterin bzw. Veranstalters

- (1) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der RWTH und deren Bediensteten bei der Benutzung der vergebenen Räume und ihrer Zugangswege entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Eigentümers oder seiner Bediensteten zurückzuführen sind.
- (2) Die RWTH sowie deren Bedienstete haften nicht für Schäden, die dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin oder Dritten durch die Benutzung der überlassenen Räume entstehen, soweit derartige Schäden von Bediensteten in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat die RWTH sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden.
- (3) Verschmutzungen von Räumen, Flächen und Zugangswegen sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beseitigen. Soweit durch die Veranstaltung eine übermäßige Abnutzung oder eine Beschädigung des vergebenen Raumes eintritt, haftet hierfür der Veranstalter bzw. die Veranstalterin, auch wenn ihm bzw. ihr kein Organisationsverschulden nachgewiesen werden kann. Soweit der Veranstalter bzw. die Veranstalterin nicht vor Beginn der Veranstaltung Mängel des überlassenen Raumes schriftlich gegenüber der RWTH rügt, gilt der Raum als im ordnungsgemäßen Zustand überlassen.
- (4) Soweit durch eine Veranstaltung Räume, Verkehrsflächen sowie sonstige Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften über ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus abgenutzt oder beschädigt werden oder soweit überlassene Gegenstände abhanden kommen, ist die RWTH berechtigt, vom Veranstalter den üblicherweise entstehenden Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufwand zu verlangen.
- (5) Entstehen der RWTH durch die Veranstaltung zusätzliche Kosten, beispielsweise für Abfallentsorgung, Sonderreinigung, Inanspruchnahme externer Dienstleister, sind diese vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin zusätzlich zu erstatten.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Abweichend von den vorgenannten Regelungen können mit regelmäßigen Nutzern, sowie Nutzern mit einer besonderen Bindung an die RWTH Aachen Sondervereinbarungen geschlossen werden.
- (2) Bei der Vereinbarung von pauschalen Nutzungsentgelten ist insbesondere das Maß der Verwaltungsvereinfachung sowie das Interesse der Hochschule an der Durchführung dieser Veranstaltungen zu berücksichtigen.
- (3) Getroffene Sondervereinbarungen sind regelmäßig auf Ihre Zweckmäßigkeit und Ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

§ 8
Schlussvorschrift

- (1) Die Raumvergabeordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Raumvergaberegelung der RWTH vom 12.01.2004 (Amtl. Bekanntmachung vom 15.01.2004, Nr. 841, S. 5901-5909) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.
- (2) Der Kanzler ist berechtigt, die Raumvergabeentgelte jederzeit der aktuellen Sach- und Rechtslage anzupassen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 21.05.2013.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.06.2013

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg